

# RS OGH 2002/6/12 7Ob55/02t

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.06.2002

## Norm

ABGB §862a

VersVG §39 Abs1

## Rechtssatz

Während einer berufsbedingten, voraussichtlich ein bis zwei Wochen dauernden Ortsabwesenheit muss der Versicherungsnehmer keinen Nachsendeauftrag erteilen, um von einer qualifizierten Mahnung nach §39 Abs1 VersVG Kenntnis erlangen zu können. Dies gilt auch, wenn sich die Ortsabwesenheit jeweils nach den Gegebenheiten des Arbeitseinsatzes verlängerte, da ihm dann die Post erst recht nicht zugekommen wäre, wenn die Arbeitsbelastung nur einen kürzeren Aufenthalt notwendig gemacht hätte. Hätte die beklagte Versicherung die qualifizierte Mahnung, um ihren Zugang nachweisen zu können, eingeschrieben an den Kläger gesandt, so wäre auch in diesem Fall eine Zustellung infolge Ortsabwesenheit des Empfängers an diesen persönlich nicht möglich gewesen.

## Entscheidungstexte

- 7 Ob 55/02t

Entscheidungstext OGH 12.06.2002 7 Ob 55/02t

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2002:RS0117136

## Dokumentnummer

JJR\_20020612\_OGH0002\_00700B00055\_02T0000\_003

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)